

Satzung für die städtische Sing- und Musikschule Kaufbeuren
(Sing- und Musikschulsatzung)

Vom 26.06.2024

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 25.06.2024 beschlossene Satzung für die städtische Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulsatzung):

§ 1

Präambel

Die Sing – und Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 2

Name, Sitz, Schulträger

(1) Die Sing- und Musikschule ist eine von der Stadt Kaufbeuren getragene Bildungseinrichtung für gemeindeangehörige Kinder und Jugendliche. Sie führt die Bezeichnung „Ludwig Hahn Sing- und Musikschule der Stadt Kaufbeuren“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für gemeindeangehörige Erwachsene sowie Kinder, Jugendliche und Erwachsene der umliegenden Gemeinden.

(2) Der Schulträger kann zulassen, dass die Schule generelle Bildungseinrichtung ist für Kinder und Jugendliche aus einer in der Stadt Kaufbeuren ansässigen gemeinnützigen Einrichtung (z. B. Verein), auch soweit die zur Unterrichtenden in Kaufbeuren nicht gemeindeangehörig sind.

§ 3

Auftrag

(1) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.

(2) Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(3) Die Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergeschrieben.

§ 5

Gebühren

Die Nutzerinnen und Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer eigenen Gebührensatzung zu dieser Satzung festgelegt.

§ 6

Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 7

Miet- und Lehinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 8

Schulleitung

(1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

(2) Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
 - c) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,

4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

(3) Der Leitung kann durch eine aus dem Lehrkörper bestimmte Lehrkraft unterstützt werden, die gleichzeitig die Leitung im Verhinderungsfall vertritt. Die Bestimmung erfolgt durch den Schulträger nach Beteiligung der Leitung.

§ 9 Lehrkräfte

(1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 10 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 11 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt und Aufenthaltskosten.

§ 12 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 13 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschararbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.1995 (ABl. Nr. 10/1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2022 (ABl. Nr. 6/2022), außer Kraft.

Kaufbeuren, 26.06.2024

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister

Anlage 1: Schulordnung

Abschnitt I: Aufnahme und Austritt, Betrieb

§ 1

Anmeldung, Aufnahme

(1) Anmeldungen sind schriftlich an die Schule zu richten; sie müssen bis zum 30.06. des laufenden Jahres eingegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Kinder und Jugendliche aus einer gemeinnützigen Einrichtung (§ 1 Abs. 2 der Satzung) werden von der Leitung der Einrichtung angemeldet.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Qualifikation der oder des Teilnehmenden, der Kapazität der Schule und der Reihenfolge der Anmeldung. Mit der schriftlichen Zusage der Schule ist der Angemeldete aufgenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennen die oder der Anmeldende oder Aufgenommene bzw. ihre oder seine gesetzliche Vertretung die Gruppenbildung der Schule und die Zuteilung der oder des Aufgenommenen zu einer bestimmten Gruppe an. Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertretung und die Schule können sich im gegenseitigen Einvernehmen auf einen Gruppenwechsel einigen.

(3) Mit der Aufnahme beginnt die Gebührenpflicht.

§ 2

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Beim Unterricht in instrumentalen und vokalen Hauptfächern und in der Chorschule endet das Unterrichtsverhältnis mit der Kündigung des Unterrichtsverhältnisses. Bei den Ensemblefächern, der musikalischen Frühförderung, der musikalischen Früherziehung, der musikalischen Grundausbildung und dem Instrumentalen Orientierungsjahr endet das Unterrichtsverhältnis nach Ende der Kursdauer. Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist nur zum Ende eines Schuljahres (31.08.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. bei der Schulleitung eingegangen sein. Es genügt nicht, die Kündigung gegenüber den Lehrkräften der Musikschule auszusprechen.

(2) Während des Schuljahres kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nur aus wichtigem Grund aus der Sing- und Musikschule ausscheiden. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt der Leitung der Sing- und Musikschule. Die Möglichkeit, das Unterrichtsverhältnis im ganzen oder in Bezug auf Einzelfächer im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig zu beenden, bleibt unberührt.

(3) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler bzw. ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Entscheidung, ob ein zwingender Grund vorliegt, obliegt der Leitung der Sing- und Musikschule.

§ 3

Unterrichtsstätte

(1) Der Unterricht findet grundsätzlich in den Schulräumen der Sing- und Musikschule statt (Präsenzunterricht). Ausnahmen sind bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und bei Kooperationen mit anderen Bildungsträgern möglich.

(2) Der Unterricht kann auch als Distanzunterricht durch digitale oder sonstige Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und nach Weisung durch die Schulleitung erfolgen. Die Schulleitung legt hierfür in einem Konzept die organisatorischen und technischen Nutzungsbedingungen fest. Die Schülerinnen und Schüler sind für die Schaffung und den Unterhalt der hierfür notwendigen techni-

schen und sonstigen Voraussetzungen, soweit sie in ihren eigenen Bereich fallen, selbst verantwortlich.

§ 4 Ordnung des Schulbesuchs

(1) Die Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind den Lehrkräften unverzüglich mitzuteilen. Bleiben Minderjährige dem Unterricht unentschuldig fern, unterrichtet die Lehrkraft die Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf Nachholung von versäumtem Unterricht oder auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

(2) Die Vorbereitung von Veranstaltungen (z. B. Elternabende, Konzerte, Wettbewerbe) ist Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe an Veranstaltungen wird erwartet. Die Sing- und Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

(3) Befreiung vom Unterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben, mangelnder häuslicher Übungs- und Vorbereitungsarbeit, nachhaltiger Störung des Unterrichts, nicht pfleglicher Behandlung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen und sonstigen wesentlichen Störungen des Schulbetriebs kann die Schule angemessene Ordnungsmaßnahmen treffen. Ordnungsmaßnahmen können sein:

1. mündliche Verwarnung oder schriftlicher Verweis durch die Lehrkraft;
2. Androhung des Ausschlusses oder Ausschluss durch die Schulleitung.

Zu beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen im Rang über dem Verweis sind die Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten, zu hören.

§ 5 Ausfallen von Unterricht

Unterricht, dessen Ausfall die Schule zu vertreten hat, wird nach Möglichkeit vor- oder nachgeleistet. Unterrichtsstunden, die durch eine geeignete Vertretung gehalten werden, oder die mit Schulveranstaltungen zusammenfallen, gelten nicht als ausgefallen.

§ 6 Fremdunterricht

Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer in instrumentalen und vokalen Hauptfächern sollen nicht im selben Fach außerhalb der Sing- und Musikschule zusätzlichen Unterricht nehmen.

§ 7 Instrumente und Unterrichtsmittel

(1) Nimmt eine Teilnehmerin oder Teilnehmer Unterricht in einem instrumentalen Hauptfach, so muss sie oder er grundsätzlich ein hierfür erforderliches und geeignetes Instrument besitzen. Die Schule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel gegen Entgelt befristet vermieten. Das Nähere regelt die Gebührensatzung zur städtischen Sing- und Musikschulsatzung.

(2) Gemietete Instrumente und Zubehör sind zu pflegen und auf Kosten der Unterrichtsteilnehmerin oder des Unterrichtsteilnehmers bzw. seiner gesetzlichen Vertretung instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich die oder der Verpflichtete bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Schule benannte Firmen beauftragt werden.

(3) Für Verlust oder Beschädigung gemieteter Instrumente oder Unterrichtsmittel haften die Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertretung in vollem Umfang. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

(4) Gemietete Gegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Lern- und Arbeitsmittel

Mit der Aufnahme in der Schule verpflichten sich die Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertretung, die notwendigen Lernmittel selbst zu beschaffen bzw. bei Sammelbestellungen die anteiligen Kosten zu übernehmen.

§ 9 Aufsicht, Haftung

(1) Die Pflicht der Schule, Minderjährige zu beaufsichtigen, erstreckt sich auf die Dauer der Anwesenheit, die durch den Unterrichtsbesuch oder sonstige Schulveranstaltungen bedingt ist.

(2) Eine Haftpflicht der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung, einer Lehrkraft oder einer anderen Mitarbeiterin bzw. eines anderen Mitarbeiters der Schule zurückzuführen.

(3) Für Schäden, die eine Unterrichtsteilnehmerin bzw. ein Unterrichtsteilnehmer verursacht, insbesondere für den schuldhaften Verlust oder die schuldhafte Beschädigung von Lehr- und Lernmitteln, haftet die Unterrichtsteilnehmerin oder der Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 9 a Bedeutung und Aufgaben des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Unterrichtsteilnehmer. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen findet Anwendung. Er soll eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten fördern.

(2) Aufgabe des Elternbeirats ist es,

- a) in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mitzuwirken,
- b) die Interessen der Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer der Schule gegenüber zu wahren sowie Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zu beraten und gegebenenfalls an die Schule heranzutragen,
- c) das Interesse der Erziehungsberechtigten an der Sing- und Musikschule und an der musischen Bildung und Erziehung der Unterrichtsteilnehmer zu pflegen.

Im Rahmen seiner Aufgaben hat der Elternbeirat der Schule gegenüber Anspruch auf die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.

§ 9 b Zusammensetzung und Wahl des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern und wird von den Erziehungsberechtigten der Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Erforderlichenfalls rücken Mitglieder aus einem Kreis von fünf gewählten Ersatzpersonen nach.

(2) Bei der Wahl und bei der Ausübung der Tätigkeit des Elternbeirats gelten die Bestimmungen der § 17 Abs. 2 bis 5 sowie 7 und 8, § 19 Abs. 4 Satz 1 und § 20 Abs. 1, 2, 4 und 6 der Volksschulordnung vom 11.09.2008 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31.03.2010 analog.

§ 10 Unfallversicherung

Die Schülerinnen und Schüler sind gegen alle Unfälle auf dem direkten Weg zum und vom Unterricht sowie während des Unterrichts- bzw. Schulbetriebes und der schulischen Veranstaltungen nach Maßgabe des bestehenden Versicherungsvertrages versichert.

§ 11 Teilnahmebescheinigung

Den Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Sing- und Musikschule ausgestellt. Sie kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 12 Gesundheitsbestimmung

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) anzuwenden. Die Schulleitung informiert umgehend den Schulträger.

Abschnitt II: Aufgabengliederung und Unterrichtsinhalte

§13 Aufbau und Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Chorschule
3. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
4. Ensemblefächer
5. Ergänzungsfächer
6. Studienvorbereitende Ausbildung
7. Kooperationen
8. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 14 Musikalische Grundfächer

(1) Die „Musikalische Frühförderung“ richtet sich an Kinder vor dem Eintritt in den Kindergarten. Sie sind von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person zu begleiten. Die „Musikalische Frühförderung“ wird als einjähriger Kurs angeboten in Klassen von 8 bis 10 Eltern-Kind-Paaren. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 30 oder 45 Minuten.

(2) In die "Musikalische Früherziehung" werden Kinder ein bis zwei Jahre vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht aufgenommen. Die Ausbildung dauert zwei Jahre und wird in der Regel in Klassen mit acht bis zwölf Kindern erteilt. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 45 Minuten.

(3) Die „Musikalische Grundausbildung“ wendet sich an Kinder der ersten Grundschulklasse und bereitet umfassend auf das Erlernen eines Instruments vor. Auch Kinder, die erst im kommenden Schuljahr in die Grundschule kommen, können daran teilnehmen. Die Kinder sollen mit Musik im umfassenden Sinn vertraut gemacht werden. Die Blockflöte wird als wichtiges Einstiegsinstrument in den Anfängen erlernt. Hinzu kommt eine gezielte und bewusste, der Altersstufe entsprechende Auseinandersetzung mit den verschiedenen Bereichen der Musik. Aus den Zielen der MGA ergeben sich folgende Inhalte: Singen - Stimmbildung - Sprecherziehung - Musik hören - Bewegung und Tanz - Spiel auf Blockflöte und Orffinstrumenten - Instrumentenkunde.

(4) In die "Singklassen" (musikalische Grundausbildung) werden in der Regel Kinder des zweiten Grundschuljahres aufgenommen. Die Singklassen werden vom dritten Jahr des Schulbesuchs an im Fachbereich "Chorschule" weitergeführt. Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit der musikalischen Grundausbildung. Der Unterricht wird in der Regel in Klassen mit 15 bis 20 Kindern erteilt. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt abhängig von der Klassenstärke 45 bis 60 Minuten.

§ 15 Chorschule

(1) An die Ausbildung in den Singklassen (§ 13 Abs. 3) schließt die Chorschule an. In ihr wird in der Regel in Chorklassen mit 15 bis 20 Kindern im Kinderchor und später im Jugendchor Unterricht erteilt.

(2) Im Rahmen der Chorschule wird ein Chor für Erwachsene angeboten.

§ 16 Instrumental- und Vokalunterricht

(1) In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- a) Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.
- b) Jugendliche und Erwachsene.

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a) Streichinstrumente
- b) Zupfinstrumente
- c) Holzblasinstrumente
- d) Blechblasinstrumente
- e) Tasteninstrumente
- f) Schlaginstrumente
- g) Gesang

(3) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülerinnen und Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 17 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 18 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 19 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

(1) Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

(2) Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

- a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
- b) Ensemblefach
- c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie

(3) Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(4) Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 20 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 21 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

Kaufbeuren, 26.06.2024

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister